



Gemeinde Hüllhorst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ Gemarkung Tengern

Begründung

Teil I: Städtebaulicher Teil

Fassung: **Entwurf**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Fachbereich "Technik" der Gemeinde Hüllhorst

Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Stand: 03.09.2021

Inhaltsverzeichnis

I	Planungsgegenstand	4
1.	Anlass und Ziele der Planaufstellung	4
2.	Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	6
3.	Beschreibung des Plangebiets	7
3.1	Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	7
3.2	Gebiets-/Bestandssituation	7
3.3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
3.4	Erschließung	8
4.	Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen	10
4.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	10
4.2	Überörtliche Fachplanungen	10
4.2.1	Landschaftsplanung	10
4.2.2	Denkmalschutz	11
4.3	Trinkwasserschutz	11
4.4	Immissionsschutz	11
4.5	Benachbarte Bebauungspläne	12
II	Planinhalte und Planfestsetzungen	13
5.	Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte	13
5.1	Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept	13
5.2	Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen	16
6.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	16
7.	Grundzüge der Planfestsetzungen	17
7.1	Art der baulichen Nutzung	17
7.2	Maß der baulichen Nutzung	17
7.3	Verkehrsflächen	18
7.4	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	18
7.5	Private Grünflächen	18
7.6	Nachnutzung der Flächen (§ 9 Abs. 2 BauGB)	18
8.	Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen	18
9.	Flächenbilanz	18
III.	Auswirkungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	20
10.	Auswirkungen auf die Umwelt	20
10.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter	20
10.2	Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)	20
11.	Soziale Auswirkungen	20
12.	Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	20
13.	Auswirkungen auf die Infrastruktur	20
IV	Verfahren	21
14.	Verfahrensablauf	21

Abbildungen

Abb. 1:	Lage der Biogasanlage im Gemeindegebiet (Maßstab 1 : 10.000)	4
Abb. 2:	Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Maßstab)	6
Abb. 3:	Derzeitiger Bestand des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	8
Abb. 4:	Verkehrsanbindung zur Biogasanlage (ohne Maßstab)	9
Abb. 5:	Lageplan des Landschaftsschutzgebietes	11
Abb. 6:	Bebauungspläne im Umfeld (ohne Maßstab)	12
Abb. 7:	Lage der Ausgleichsfläche aus dem Bauantrag für die Biogasanlage (ohne Maßstab)	15
Abb. 8:	Änderung des FNP im Parallelverfahren (Maßstab 1 : 5.000)	17

I PLANUNGSGEGENSTAND

1. Anlass und Ziele der Planaufstellung

Die Biogasanlage in Hüllhorst-Tengern wird seit 2013 betrieben. Sie trägt seitdem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in der Gemeinde Hüllhorst bei. Mit dem produzierten Biogas wird Strom erzeugt und die entstehende Wärme in ein Wärmenetz gespeist, an das die Schule, ein Kindergarten und 80 Wohnhäuser (Stand Ende 2018) angeschlossen sind.

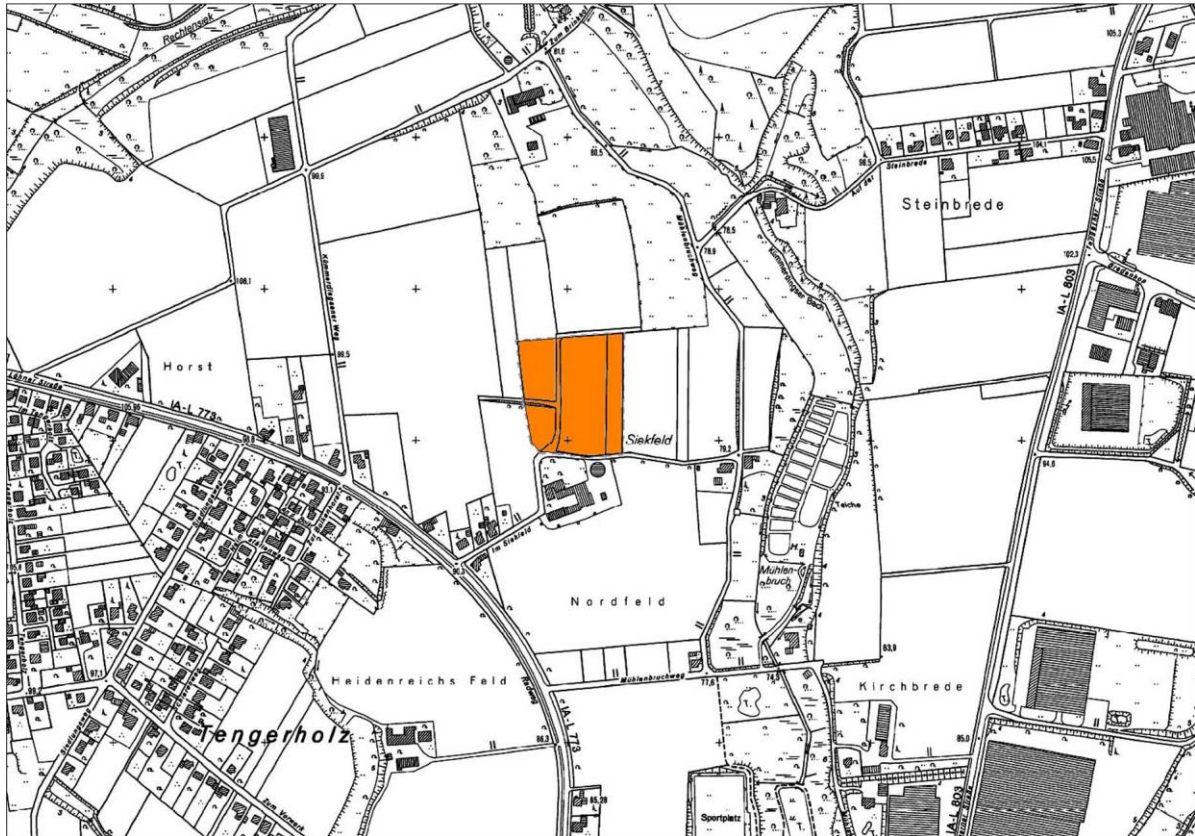


Abb. 1: Lage der Biogasanlage im Gemeindegebiet (Maßstab 1 : 10.000)

Kartengrundlage: DGK 1 : 5.000, zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hüllhorst

Die Biogasanlage „Biogas Tengern GmbH & CO KG“ mit den motorischen Blockheizkraftwerken ist eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie (Biogas bzw. daraus Elektroenergie und Wärme) nach dem EEG. Sie hat mit den beiden motorischen Grundlast-Kraftwerken mit je 400 kW el. Leistung (Wärmeleistung in etwa gleich) die Möglichkeit, bis zu 800 kW el. x 95% x 8760h/a = bis 6,6 Mio. kWh maximale Elektroenergie nach EEG zu erzeugen bzw. einzuspeisen.

- ➔ „800 kW el x 95%“ = 760 kW el. als sog. „Höchstbemessungsleistung“ aus dem EEG
- ➔ diese Höchstbemessungsleistung legt aktuell und für die Zukunft diese maximale Strommenge fest – mehr Kilowattstunden pro Jahr würden nicht bezahlt!
- ➔ ein Ausbau der Anlage über diese Höchstbemessungsleistung bzw. die daraus maximal erzeugbare Strommenge hinaus ist damit nicht möglich.

Im Rahmen der sogenannten „Flexibilisierung der regenerativen Kraftwerkskapazität“ wird derzeit lediglich politisch vorgegeben, dass die kurzfristig mögliche Spitzenleistung der Kraftwerke (installierte Leistung) erhöht werden muss, um Bedarfsschwankungen auf dem Strommarkt zukünftig u.a. durch Biogasstrom auszugleichen.

Die Anlage soll zukünftig in 2 Punkten „flexibel“ gefahren werden:

- Sommer / Winter: Reduktion im Sommer und Hochfahren im Winter, um den Wärmebedarf des Nahwärmenetzes besser abdecken zu können.
- Kurzfristig „flexibel“ im Stunden- und Tagesverlauf, um Strombedarfsspitzen im Netz mit abzudecken.

Die Anlage ist damit ein wichtiger Bestandteil eines klimafreundlichen Energiesystems in Hüllhorst.

Die Biogasanlage ist ein Beispiel für eine zukunftsträchtige „Energiedorf-Situation“. Es wird Biogas aus regionalen Quellen zur Erzeugung von Strom und zur Wärmeversorgung aus regenerativer Energie genutzt und damit fossile Energieträger im Bereich von Tengern ersetzt.

Durch die Nutzung der im Prozess entstehenden Wärme ist die erzeugte Energie nicht nur CO₂-neutral, sondern trägt sogar zu einer Reduzierung des CO₂-Gehaltes in der Atmosphäre bei. Im Sommerhalbjahr soll die anfallende Wärme zur Trocknung von Holz oder Getreide benutzt werden.

Zusätzlich zur Spitzenabdeckung bzw. als Ausfallreserve kann Wärme aus Hackschnitzelkesseln und im letzten Notfall aus einem Erdgaskessel in das Wärmenetz eingespeist werden.

Ein weiterer positiver Effekt der Biogasanlage ist, dass Gülle und Mist, die erst in einer Biogasanlage vergoren und dann erst später als Gärprodukt auf die Felder gebracht werden, annähernd geruchslos sind. In der Biogasanlage in Tengern werden etwa zu 40 % Stoffe wie Gülle und Mist und nur zu 60 % Stoffe wie Klee gras, Rüben und Mais verwendet. Im Sinne einer guten **Kreislaufwirtschaft** sind für nicht selbst produzierte Stoffe langjährige Verträge abgeschlossen und die Gärreste werden als organischer Dünger wieder auf die Felder gebracht.

Die im Rahmen des B-Plangebietes angedachte Veredelung des Gärproduktes ist ökologisch und zum Schutz des Grundwassers durch optimierte Düngereinsätze sinnvoll. Es können Düngerqualitäten bereitgestellt werden, die für verschiedene Einsatzfälle und Bodeneigenschaften jeweils optimal mit weitgehend reduzierten Umwelteinflüssen verwendet werden können.

Den angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben in Tengern und Umgebung wird durch die Biogasanlage geholfen, die sich verschärfenden Auflagen an Lagerung von Wirtschaftsdünger und Düngung usw. leichter zu erfüllen.

Die Biogasanlage ist als landwirtschaftlich privilegierte Anlage genehmigt worden.

Um das bestehende Wärmenetz noch weiter ausbauen und noch mehr Häuser anschließen zu können, muss die Leistungsfähigkeit der Biogasanlage erhöht werden. Dadurch werden die Grenzen der Privilegierung überschritten und somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine geplante Düngerveredlung sowie eine Halle für Aufbereitung, Hackschnitzel, Trockner und Hackschnitzelkessel drei Silos für Getreide können ebenfalls nur über einen Bebauungsplan realisiert werden.

Für die Biogasanlage soll künftig ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien (Biogasanlage) gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan weist den Bereich der Biogasanlage derzeit als „Landwirtschaftliche Fläche“ aus. Er soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert werden.

Ein weiteres Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ und somit auch der Flächennutzungsplanänderung ist eine bessere Eingrünung der Biogasanlage, die aufgrund der beengten Verhältnisse des Biogasanlagengeländes bisher nicht ganz optimal ist.

Der Betreiber einer zweiten Biogasanlage in der Gemeinde Hüllhorst an der „Büttendorfer Straße“ will seine Biogasanlage weiterhin im Rahmen der Privilegierung betreiben. Die Ausweisung eines Sondergebietes ist an der „Büttendorfer Straße“ somit nicht erforderlich. Dem Betreiber der Biogasanlage an der „Büttendorfer Straße“ entstehen durch die Ausweisung eines Sondergebietes für die Biogasanlage in Tengern keine Nachteile. Die Entfernung zwischen den beiden Biogasanlagen beträgt über 2,5 Kilometer.

Nach den jetzigen Vergütungen durch das Energie-Einspeisegesetz ist der Neubau einer Biogasanlage höchst unwahrscheinlich, daher sind für weitere Betrachtungen keine weiteren möglich Biogasstandorte mit zu berücksichtigen.

2. Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung und angemessene Erweiterung des historisch gewachsenen Betriebs am vorhandenen Standort. Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Gemeinde Hüllhorst den vorliegenden Bauleitplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB auf.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan dient dazu, dem Vorhabenträger die Sicherung und Realisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der planungsrechtlichen Festsetzungen ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Vorhabenträger. Dieser ist vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB abzuschließen. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. den mit der Gemeinde Hüllhorst abgestimmten Plan (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Innerhalb des Plangebietes sind somit gemäß § 12 BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

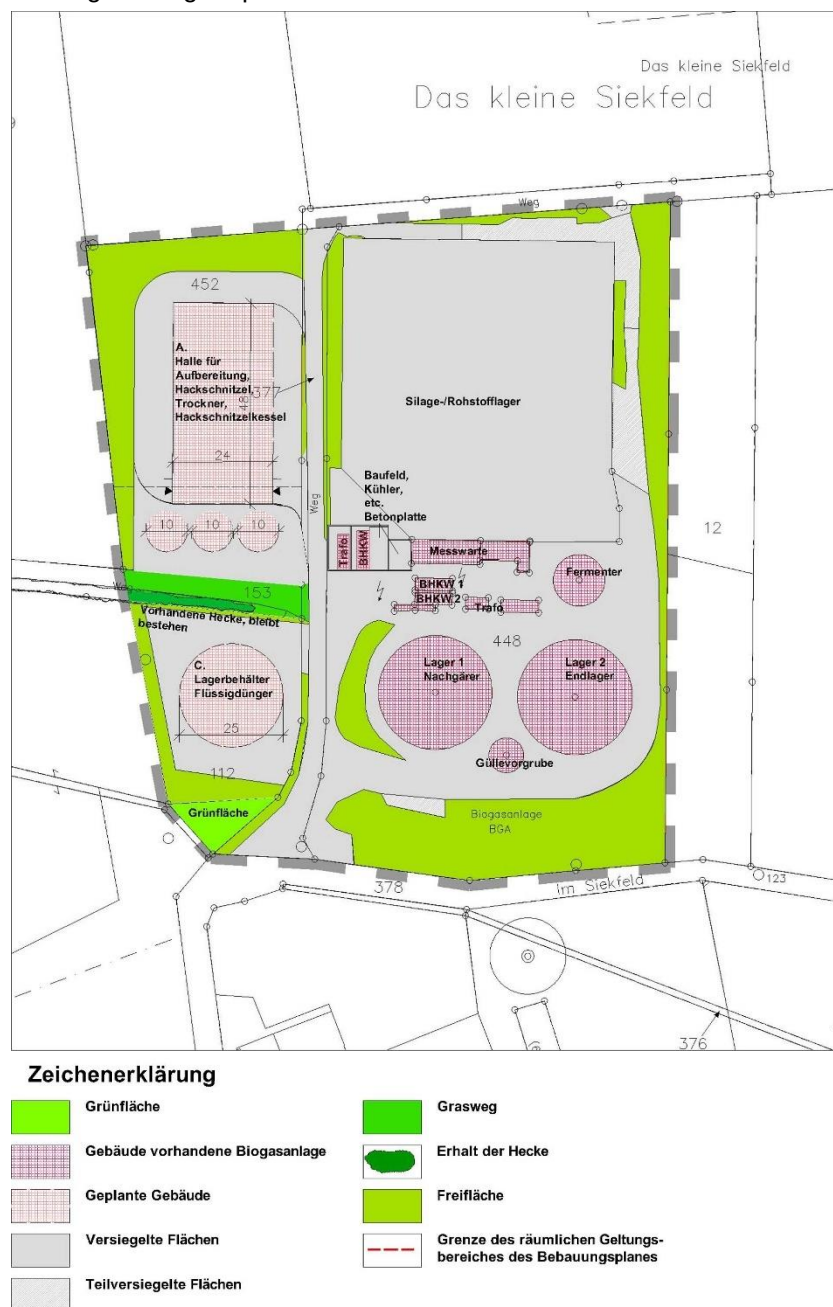


Abb. 2: Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Maßstab)

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entfalten somit gemäß § 12 Absatz 3a BauGB i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB nur in Verbindung mit dem im Durchführungsvertrag formulierten Voraussetzungen Rechtskraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (s. Abb. 2), der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Durchführungsvertrag müssen widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein.

Bestandteile dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C). Die Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht folgende Maßnahmen vor, die über einen im Durchführungsvertrag festgelegten Zeitraum vorgenommen werden müssen.

Im nördlichen Bereich ist eine Halle für die Aufbereitung von Hackschnitzel geplant, die dort auch getrocknet werden sollen. Die Größe (Fläche) der Halle ist noch nicht geklärt. Die Höhe soll ca. 8,50 m betragen. Zudem sollen in diesem Bereich Silos z.B. für Getreide entstehen. Die Größe (Durchmesser) der Silos ist noch nicht geklärt. Die Höhe soll ca. 14 m betragen.

Im südlichen Bereich soll ein Lagerbehälter entstehen. Die Größe (Durchmesser) der Lagerbehälter ist noch nicht geklärt. Die Höhe soll ca. 12 m betragen.

3. Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ liegt in der Gemeinde Hüllhorst innerhalb der Gemarkung Tengern, Flur 6 auf dem Flurstücken 448 (vorhandene Biogasanlage), 153 tlw. (Weg), 377 tlw. (Weg), 112 tlw. (Acker) und 452 tlw. Acker.

Im Norden, Westen und Osten grenzen Ackerflächen an. Im Süden liegt eine Hofstelle.

Der verbindliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 20.088 m². Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen. Ihm ist gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

3.2 Gebiets-/Bestandssituation

Der Großbereich stellt sich als ausgedehntes, welliges Relief, das durch zahllose Bäche und Wasserläufe zertalt ist. Das vielgestaltige Mikorelief mit seinem Wechsel von Hohl- und Vollform bringt eine Vielfalt von landwirtschaftlicher Nutzung und ökologischer Formen mit sich. Wald, Wiesen, Hecken, Brachflächen, Feuchtbereiche (Hochstauden, Wiesen) und Bäche kennzeichnen einen großen Artenreichtum und eine Varianz der Vegetation.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteiles Tengern im Tal des Tengener Mühlenbaches (Kümmerdingser Baches), der das Gebiet von Norden nach Süden durchfließt. Das Gelände steigt nach Westen und nach Osten vom Tengener Mühlenbach (Kümmerdingser Bach) an.

Der größte Teil des Plangebietes wird durch die vorhandene Biogasanlage eingenommen, die sich nördlich der Hofstelle befindet (vgl. Abb. 3). Der Rest des Geltungsbereiches wird durch Ackerflächen bestimmt.



Abb. 3: Derzeitiger Bestand des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: Luftbild zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hüllhorst

Im Süden liegt die Hofstelle, an deren westlicher Seite am Erschließungsweg Wohnhäuser liegen. Die Biogasanlage selbst wird über eine von Süden kommende Zufahrtsstraße erreicht (vgl. Abb. 4). Das Gewässer, das in der Flurkarte westlich des Wirtschaftsweges verzeichnet ist, ist vor Ort nicht vorhanden.

Der höchste Behälter der Biogasanlage erreicht eine Höhe von 14 m. Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen.

3.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet, das durch die Erweiterung hinzukommt, umfasst gegenwärtig ausschließlich Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Innerhalb dieser Erweiterungsflächen wären lediglich Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB zulässig.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage (vgl. Kap. 1) ist im Außenbereich nicht zulässig. Planungsrecht für die beabsichtigte Nutzung schafft erst der vorhabenbezogene Bebauungsplan.

3.4 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Verkehr

Die Anbindung der Anlage an das öffentliche Straßennetz erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg zur Landesstraße L773 (Löhner Straße), die die Ortschaften Tengern und Hüllhorst verbindet. Der Wirtschaftsweg ist in geeigneter Form ausgebaut.

Relevanter Verkehr zur und von der Anlage begründet sich durch folgende Aktivitäten:

- Antransport Rohstoffe (nur Feststoffe / NaWaRos, Gülle)
- Abtransport Gärprodukt

Die Rohstoffe und der Abtransport des Abfallproduktes werden überwiegend aus südlicher Richtung über einen Wirtschaftsweg getätigt, der zur Anlieferung und zum Abtransport extra gebaut wurde. Hierfür fahren die Fahrzeuge von der L773 kommend ein kleines Stück über den Mühlenweg, um dann auf den Wirtschaftsweg einzubiegen (vgl. Abb. 4). Die Abfuhr des Gärproduktes erfolgt entsprechend den Mengenverhältnissen und Herkunftsbereichen der Rohstoffe (Ausbringung auf den Anbauflächen).



Abb. 4: Verkehrsanbindung zur Biogasanlage (ohne Maßstab)

Kartengrundlage: Luftbild zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hüllhorst

Die notwendigen Zufahrtsflächen sind im Bestand vorhanden und für Schwerlastfahrzeuge ausreichend befestigt. Sie erfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Veränderungen.

Die Verkehrslasten wurden zur Hauptbelastungszeit der Maisernte geprüft. Derzeit kann bei der Biogasanlage unter Berücksichtigung aller Emissionsquellen ein LKW-Verkehr von 25 LKW/Tag (50 Bewegungen und Verweilzeit) auch sonn- und feiertags erfolgen. Es wird weiterhin kein LKW - Verkehr während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr stattfinden.

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden gegenüber dem z.Zt. geltendem Planungsrecht keine generellen veränderten Anforderungen an die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung gestellt.

Das Trinkwassernetz in der Gemeinde Hüllhorst reicht aus, um den Geltungsbereich mit Wasser zu versorgen.

Niederschlagswasser auf potentiell verschmutzten befestigten Flächen (Siloboden, Hoffläche, Fahrfläche zwischen Silo, Mistlager und Feststoffdosierer) werden gesammelt und über Rohrleitungssystem in die Biogasanlage oder den Regenwasserbehälter, der sich auf der Hofstelle befindet, geleitet. Aus dem Regenwasserbehälter wird das Wasser zur landwirtschaftlichen Verwertung gebracht.

Das Hochlastabwasser (sickersafthaltiges Silowasser) wird über Trennsystem im Silobereich der BGA zugeführt (in das Lager L-2).

Das Niederschlagswasser auf den Behälterdächern läuft ab und versickert neben den Behältern. Dies gilt ebenso für Niederschlagswasser von den BHKW-Containern.

Reinigungsabwasser (Spülen Leitungen usw.) wird dem Gärprodukt zugeführt und ausgebracht.

Abwasser fällt nicht an. Die sanitären Anlagen der Mitarbeiter des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes werden von den Mitarbeitern der Biogasanlage genutzt.

Löschwasser

Die Sicherstellung von Löschwasser ist durch ein Brandschutzkonzept¹ für den Bau der Biogasanlage geprüft worden. Das Brandschutzkonzept macht dazu folgende Aussage:

Das betrachtete Gebäude muss eine ausreichende Löschwasserversorgung aufweisen, um wirksame Löscharbeiten nach § 14 BauO NRW 2018 zu ermöglichen.

Die Löschwasserversorgung für die manuelle Brandbekämpfung muss gemäß DVGWArbeitsblatt W 405 bei ländlichen Orten von 2 bis 10 Anwesen in der Summe mindestens 800 l/min für 120 min, in der Summe mindestens 96 m³, betragen. Zur Löschwasserversorgung können dabei Wasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserteich, etc.) im Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage in Anrechnung gebracht werden.

Im Bestand wird die Löschwasserversorgung über eine Wasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 1.300 m³ sichergestellt. Die Löschwasserzisterne wird durchgehend ein Wasservolumen von mindestens 400 m³ aufweisen, sodass die erforderliche Löschwassermenge für das betrachtete Gebäude sichergestellt ist.

4. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Der Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld trifft keine konkreten Aussagen zu Biogasanlagen und verweist auf den Landesentwicklungsplan. Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Die Fläche erfüllt die Freiraumfunktion Schutz der Landschafts- und landschaftsorientierten Erholung. Auch im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Zusätzlich ist die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vorgesehen.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 (4) BauGB ist eine Anfrage gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt worden. Die landesplanerische wurde am 25.03.2021 positiv beschieden:

4.2 Überörtliche Fachplanungen

4.2.1 Landschaftsplanung

Der Standort der Biogasanlage (s. Abb. 5) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-3416-003 Altkreis Lübbecke.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Biogasanlage wird im Landschaftsschutzgebiet eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die direkt an die vorhandene Biogasanlage angrenzt.

Die Kriterien zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes werden durch die Erweiterung der Flächen der Biogasanlage nicht so erheblich betroffen, dass die die Funktion nicht mehr wirksam ist. Daher ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auszugehen.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches

¹ Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW, erstellt durch Ingenieurbüro Thielking, Schwarzer Weg 1, 32479 Hille, vom 28.06.2019 sowie 1. Ergänzung vom 23.03.2021

außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Im Verfahren wird dieses Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

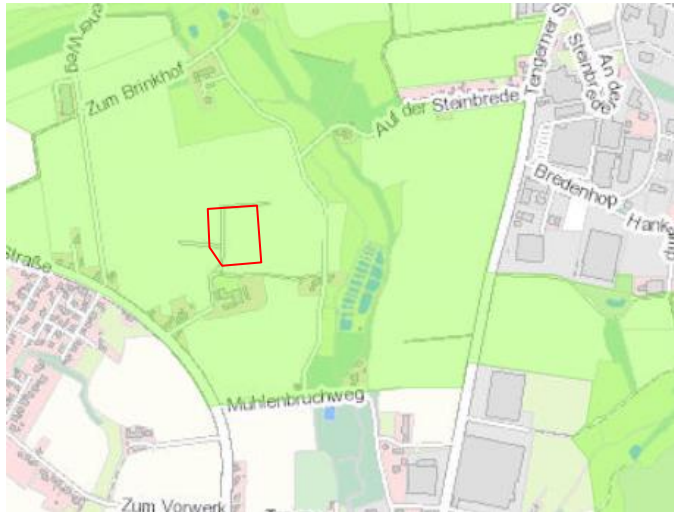


Abb. 5: Lageplan des Landschaftsschutzgebietes
(Karte entnommen aus dem Kartenservice des Kreis Minden-Lübbecke)

4.2.2 Denkmalschutz

Kulturgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Ihr Wert ist insbesondere durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege zu sehen.

Im Untersuchungsraum liegen keine Kulturdenkmäler. Weiter entfernte Kulturdenkmäler werden nicht betroffen.

Sachgüter bestehen in Form der südlich angrenzenden Hofstelle und der Biogasanlage.

4.3 Trinkwasserschutz

Die Biogasanlage liegt in keinem Heilquellen- und Wasserschutzgebiet. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich ca. 4 km nördlich im Wiehengebirge.

4.4 Immissionsschutz

Ein wichtiger Bestandteil der Bauleitplanung ist die Berücksichtigung des Immissionsschutzes.

Lärmschutz

Da zurzeit keine baulichen Veränderungen oder veränderte Verkehrsbewegungen geplant sind, ist der Lärmschutz nicht betroffen. Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold (Az: 32.604.19.1-3877) ist die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Bauabschnitte zum Ausbau der Biogasanlage zu prüfen und nachzuweisen. Die Zuständigkeit obliegt dem Dez. 52 der Bezirksregierung Detmold.

Geruch

Da zurzeit keine baulichen Veränderungen oder veränderte Verkehrsbewegungen geplant sind, ist die Geruchsbelastung nicht betroffen.

Für die Biogasanlage gilt daher weiterhin der Geruchstechnische Bericht von Zech Umweltanalytik GmbH² von 2020. Dort heißt es:

² Geruchstechnischer Bericht Nr. LG15762.1/01, erstellt durch Zech Umweltanalytik GmbH, Hessenweg 38, 49809 Lingen, vom 04.12.2020

Am nächstgelegenen Immissionsort direkt südlich der Biogasanlage beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 18 % der Jahresstunden.

Der gemäß GIRL zulässige Immissionswert für den Außenbereich von 20 % der Jahresstunden wird eingehalten.

In den als allgemeines Wohngebiet deklarierten Wohngebieten beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 9 % der Jahresstunden.

Der gemäß GIRL zulässige Immissionswert für Allgemeines Wohngebiet von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Biogasanlage zu erwarten.

4.5 Benachbarte Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt derzeit im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Die Biogasanlage besteht bereits.

Erst in weiterer Entfernung sind die Innenbereichssatzung „Tengerholz“ (In Abbildung 5 rot umrandet) und der Bebauungsplan Nr. 2 „Büscher“ (in der Abb. 6 blau umrandet) festgesetzt.

Die angrenzenden Plangebiete sind durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht wesentlich betroffen.

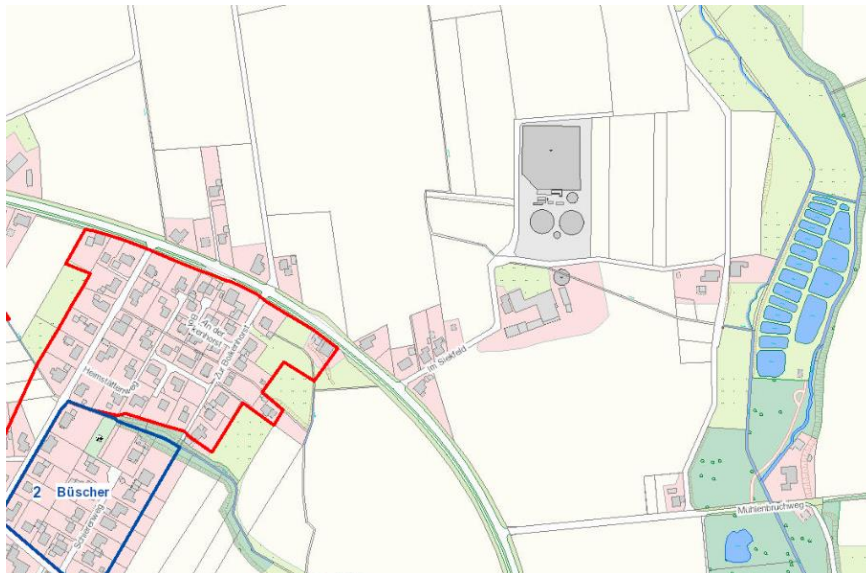


Abb. 6: Bebauungspläne im Umfeld (ohne Maßstab)

(Quelle: © <https://geoservice.minden-luebbecke.de/>)

II PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

5. Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

5.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept

Sondergebiet SO 1

Die Biogasanlage „Biogas Tengern GmbH & CO KG“ mit den motorischen Blockheizkraftwerken ist eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie (Biogas bzw. daraus Elektroenergie und Wärme) nach dem EEG. Sie hat mit den beiden motorischen Grundlast-Kraftwerken mit je 400 kW el. Leistung (Wärmeleistung in etwa gleich) die Möglichkeit, bis zu 800 kW el. x 95% x 8760h/a = bis 6,6 Mio. kWh maximale Elektroenergie nach EEG zu erzeugen bzw. einzuspeisen.

- ➔ „800 kW el x 95%“ = 760 kW el. als sog. „Höchstbemessungsleistung“ aus dem EEG
- ➔ diese Höchstbemessungsleistung legt aktuell und für die Zukunft diese maximale Strommenge fest – mehr Kilowattstunden pro Jahr würden nicht bezahlt!
- ➔ ein Ausbau der Anlage über diese Höchstbemessungsleistung bzw. die daraus maximal erzeugbare Strommenge hinaus ist damit nicht möglich.

Im Rahmen der sogenannten „Flexibilisierung der regenerativen Kraftwerkskapazität“ wird derzeit lediglich politisch vorgegeben, dass die kurzfristig mögliche Spitzenleistung der Kraftwerke (installierte Leistung) erhöht werden muss, um Bedarfsschwankungen auf dem Strommarkt zukünftig u.a. durch Biogasstrom auszugleichen.

- ➔ Die installierte Leistung der BHKWs der Biogasanlage ist durch die "Flexibilisierung der regenerativen Kraftwerkskapazität" höher wie die nutzbare Leistung (diese begrenzt durch die "Höchstbemessungsleistung nach EEG"). Dies ist politisch gewollt und vorgegeben um jahreszeitliche Schwankungen im Wärmebedarf und kurzzeitige tägliche Schwankungen im Strombedarf (Ausregeln von Schwankungen im Angebot besonders der Wind- und Solarenergie) ausgleichen zu können. Somit sind mehr BHKW-Kapazität wie die eigentlich notwendige 760 kW Leistung installiert.

Die Anlage soll zukünftig in 2 Punkten „flexibel“ gefahren werden:

- Sommer / Winter: Reduktion im Sommer und Hochfahren im Winter, um den Wärmebedarf des Nahwärmenetzes besser abdecken zu können.
- Kurzfristig „flexibel“ im Stunden- und Tagesverlauf, um Strombedarfsspitzen im Netz mit abzudecken.

Änderungen an den Inputstoffen in Struktur und Menge sind durch unterschiedliche Erträge und Anbauflächen ständig gegeben. Es ist als Obergrenze die Höchstbemessungsleistung von 760 kW geplant. Dafür sind Inputmengen von ca. 19.966 to/ Jahr erforderlich. Da sich die Inputanlieferungen über das ganze Jahr verteilen, insbesondere der Bereich Mist/ Gülle, wird die vorhandene Silokammer von 55 m x 64 m und 4 m Wandhöhe als ausreichend erachtet. Bei einer Füllhöhe von ca. 6 m ist ein Füllvolumen von rund 15.000 m³ Feststoffe möglich. Die erforderliche Lagerung von den Gärprodukten kann auf der Biogasanlage im NGL-1 (2.800 m³) und NGL-2 (2.800 m³) sowie im externen Lager (6.400 m³) auf dem Hof Blöbaum gelagert werden.

Daraus geht hervor, dass derzeit keine baulichen Veränderungen erforderlich sind.

Die Verkehrslasten wurden zur Hauptbelastungszeit der Maisernte geprüft. Derzeit kann bei der Biogasanlage unter Berücksichtigung aller Emissionsquellen ein LKW-Verkehr von 25 LKW/Tag (50 Bewegungen und Verweilzeit) auch sonn- und feiertags erfolgen. Alle Richtwerte für die umgebenden Wohnbebauungen werden dabei problemlos eingehalten. Bei jeden neuen Genehmigungsverfahren werden die möglichen Verkehre, die vorhandenen Lagerkapazitäten und die vorhandenen Flächen zum Ausbringen von Gärsubstrat geprüft und die Fachgutachten aktualisiert.

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans werden die geplanten Festsetzungen auch im Hinblick auf den Bestand und die bisher durchgeführten Kompensationsmaßnahmen überprüft, angepasst und ergänzt, um der städtebaulichen Planung Rechnung zu tragen.

Sondergebiet SO 2

Der Geltungsbereich umfasst neben den Flächen der vorhandenen Biogasanlage auch westlich angrenzende Ackerflächen, die einer Erweiterung der Biogasanlage dienen. Zulässig sind hier Nutzungen (vgl. Kap.2), die sich auf die Biogasanlage und ihre Folgenutzungen beziehen, z.B.:

- Nutzung der anfallenden Wärme zur Trocknung von Holz und Getreide.

- Wärmeerzeugung und Bereitstellung für Nah-/Fernwärme auf Basis BHKW-Abwärme und Holzkessel für Spitzen und Notversorgung sowie auf Basis von Erdgas.
- Gärproduktlagerung für landwirtschaftliche Betriebe, die für die Biogasanlage Rohstoffe liefern.
- Gärproduktverarbeitung/-veredelung.

Anpassung der Grenzen des Geltungsbereiches auf die baulich entstandene Nutzung

Der Geltungsbereich ist vor allem im Norden, Osten und im Süden der Abgrenzung der vorhandenen Anlage angepasst. Nach Westen ist der Geltungsbereich ausgedehnt worden, um eventuelle Erweiterungen zuzulassen.

Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold (Az: 32.604.19.1-3877) ist die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Bauabschnitte zum Ausbau der Biogasanlage zu prüfen und nachzuweisen. Die Zuständigkeit obliegt dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Detmold.

Änderung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zur Abgrenzung des baulichen Maßes der Nutzung

Die Höhenfestsetzung (NHN-Höhen) dient der besseren Bestimmbarkeit der Höhe.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in **Sondergebiet SO 1** wird die Gesamthöhe an die vorhandenen genehmigten Bauwerke angepasst, deren höchstes Bauwerk 14 m beträgt. Bauliche Veränderungen sind derzeit nicht geplant.

Im Geltungsbereich des **Sondergebietes SO 2** sind zwei unterschiedliche Bereiche eingeteilt, die unterschiedliche Höhenangaben aufweisen. Durch die festgesetzten Höhen können die Bauwerke max. 10 m hoch werden und sind damit an die entstehende Bauwerke (wie Trocknungshalle) angepasst.

Mittels dieser Höhenfestsetzungen wird gesichert, dass die mögliche Höhe von Gebäuden im Plangebiet auf das bestehende, die Eigenart des Gebietes bestimmende Maß, beschränkt bleibt.

Berechnung und Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Im Westen und Norden der Biogasanlage werden ca. 2.950 m² Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt (Abb. 7).

In den Hecken sollen alle 8 m ein Überhälter gepflanzt werden. Dabei sind Stieleichen, Hochstamm, 2 x v., STU 10-12 cm zu verwenden. Die Überhälter in der Hecke sind mit mind. 2 Holzpfehlen ordnungsgemäß zu befestigen.

Die Hecken sind mit 1.967 einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Pro 1,5 m² ist ein Gehölz zu verwenden, wobei die Gehölze gruppenartig zu 3-5 Stück zu verwenden sind. Für Heckenpflanzungen ist ein temporärer Wildgatter- bzw. Knotengeflechtzaun zu verwenden.

In den folgenden Pflanzlisten werden standörtlich geeignete Gehölzarten für die geplante Maßnahme vorgeschlagen. Die Baumarten werden als Heister gepflanzt.

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Größe
Acer campestre	Feldahorn	Str. 2x.v.	60-100 cm
Carpinus betulus	Hainbuche	Hei. 2x.v.	60-100 cm
Cornus sanguinea	Hartriegel	Str. 2x.v.	60-100 cm
Corylus avellana	Hasel	Str. 2x.v.	60-100 cm
Crataegus monogyna	Weißdorn	Str. 2x.v.	60-100 cm
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	Str. 2x.v.	60-100 cm
Euonymus europäus	Pfaffenhütchen	Str. 2x.v.	60-100 cm
Prunus spinosa	Schlehe	Str. 2x.v.	60-100 cm
Prunus avium	Vogelkirsche	Hei. 2x.v.	60-100 cm
Quercus robur	Stieleiche	H. 2 x.v.	StU 10-12 cm
Rhamnus frangula	Faulbaum	Str. 2x.v.	60-100 cm
Rosa canina	Heckenrose	Str. 2x.v.	60-100 cm

Salix caprea	Salweide	Str. 2x.v.	60-100 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str. 2x.v.	60-100 cm
Viburnum opulus	Schneeball	Str. 2x.v.	60-100 cm
<u>Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und Größenangaben:</u> H. Hochstamm StU Stammumfang Hei. Heister Str. Strauch 2 x.v. zweimal verpflanzt			

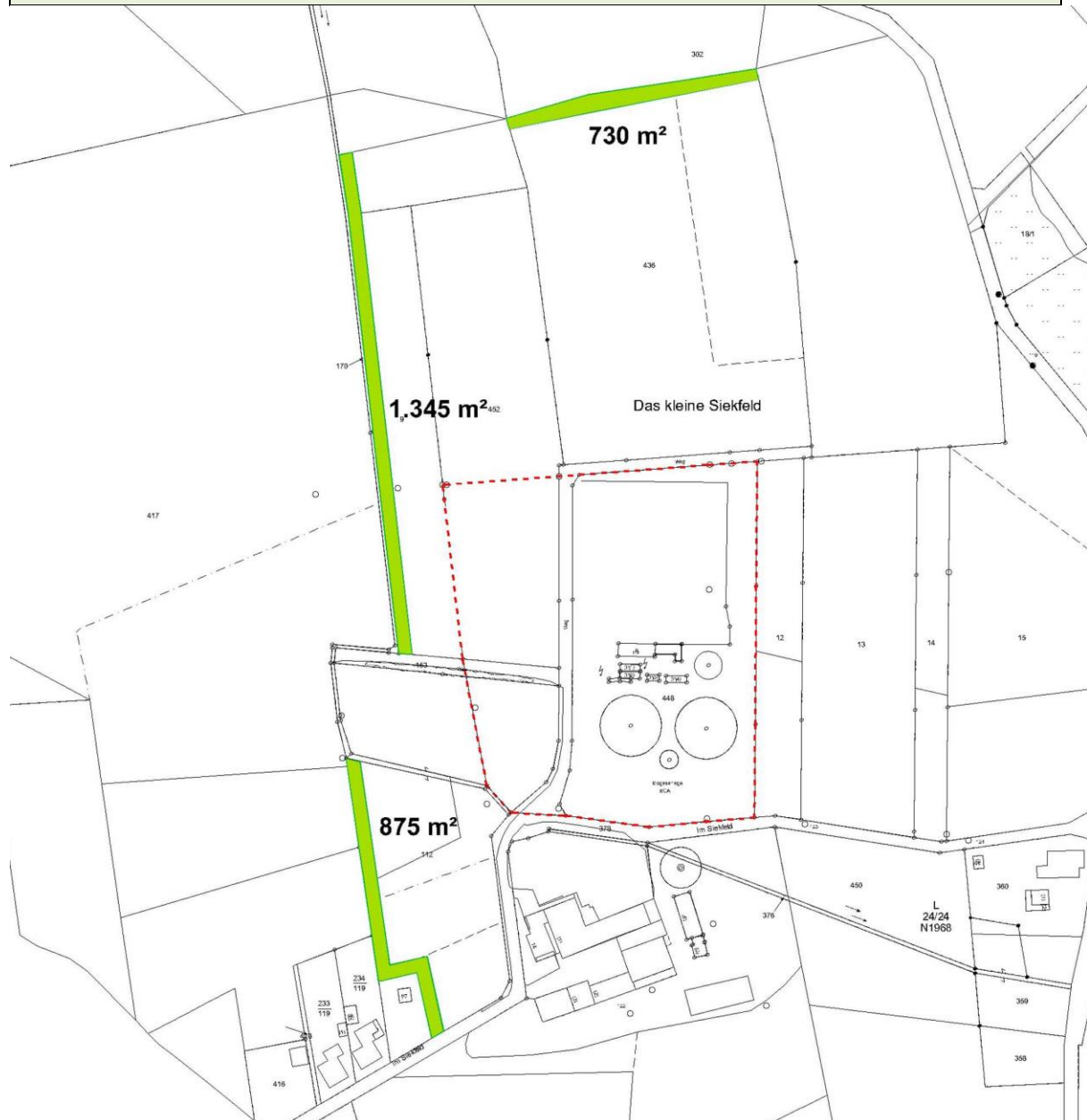


Abb. 7: Lage der Ausgleichsfläche aus dem Bauantrag für die Biogasanlage (ohne Maßstab)

Die Fertigstellungspflege der Sträucher und Heister nach DIN 18916 muss zwei Pflegegänge enthalten. Für die Pflanzflächen sind drei Pflegegänge durchzuführen.

Die Entwicklungspflege soll mind. 2 Jahre betragen. Für die Heister sind zwei und für die Pflanzflächen drei Pflegedurchgänge nach DIN 18919 pro Jahr anzusetzen.

Als Unterhaltungspflege ist eine einmalige Mahd des Krautsaumes durchzuführen, die nach dem 30.06. eines Jahres stattfinden soll, um spät brütende Vogelarten nicht zu gefährden. Die Unterhaltungspflege der Gehölze ist nach DIN 18919 durchzuführen.

Nach Etablierung der Gehölze sollte ein vorgelagerter Krautsaum nur noch alle 2 Jahre alternierend in Teilabschnitten gemäht werden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im Herbst nach dem Baubeginn auf der westlichen freien Fläche durchzuführen.

5.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet handelt, der die Sicherung und der Erweiterung der Kapazität des vorhandenen Betriebs am bestehenden Standort dienen soll, der seine betrieblichen Abläufe gesetzlichen Anforderungen anpassen muss, besteht zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Planungsalternative. Auch ein alternativer Standort für die Erweiterungsfläche scheidet aufgrund der örtlichen Verhältnisse aus. Die Erweiterungsfläche ist nach Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung festgelegt worden.

6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erster Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe. Während der Flächennutzungsplan die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hüllhorst ist der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (vgl. Abb. 8).

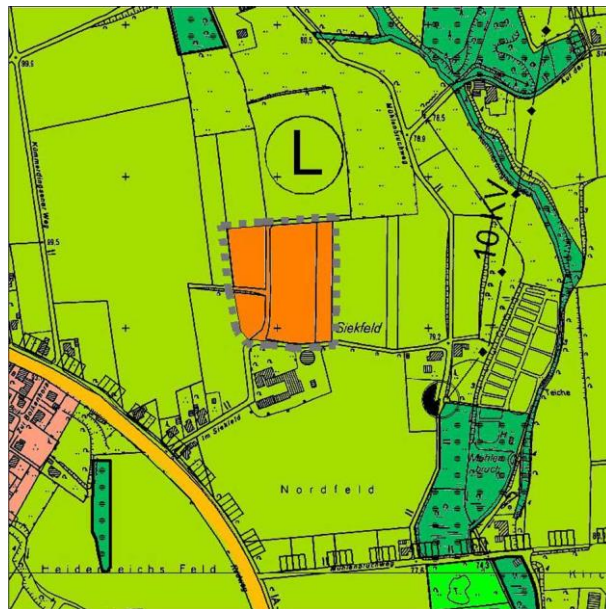
Damit eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB geändert.

Wirksamer Flächennutzungsplan



- Wohnbaufläche
- Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“
- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Umspannwerk
- Elektrische Freileitung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes



- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Grünfläche
- Umgrenzung von Schutzgebieten
- Landschaftsschutzgebiet

Abb. 8: Änderung des FNP im Parallelverfahren (Maßstab 1 : 5.000)

7. Grundzüge der Planfestsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich wird nach § 11 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung" festgesetzt. Sonstige Sondergebiete kommen für Nutzungen und Einrichtungen in Betracht, die nicht unter die Gebietstypen der §§ 2 bis 10 BauNVO fallen. Dazu gehören auch Biogasanlagen.

Das Sondergebiet wird in Sondergebiet SO1 und SO 2 unterteilt. Im Sondergebiet 1 befindet sich die vorhandene Biogasanlage, an der keine baulichen Veränderungen erforderlich sind.

Im **Sondergebiet SO 1** ist eine Biogasanlage mit den motorischen Blockheizkraftwerken der Basisgenehmigung nach BImSchG als eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie (Biogas bzw. daraus Elektroenergie und Wärme) nach dem EEG zulässig.

Sie darf mit den beiden motorischen Grundlast-Kraftwerken mit je 400 kW el. Leistung (Wärmeleistung in etwa gleich) aus der Basisgenehmigung nach BImSchG vom 26.3.2013 bis zu 800 kW el. x 95% (Höchstbemessungsgrenze) x 8760 h/a = bis 6,6 Mio. kWh maximale Elektroenergie nach EEG erzeugen bzw. einspeisen.

In **Sondergebiet SO 2** sind Nutzungen zulässig, die sich auf die Biogasanlage und ihre Folgenutzungen beziehen, z.B.:

- Nutzung der anfallenden Wärme zur Trocknung von Holz und Getreide.
- Wärmeerzeugung und Bereitstellung für Nah-/Fernwärme auf Basis BHKW-Abwärme und Holzkessel für Spitzen und Notversorgung sowie auf Basis von Erdgas.
- Gärproduktlagerung für landwirtschaftliche Betriebe, die für die Biogasanlage Rohstoffe liefern.
- Gärproduktverarbeitung/-veredelung.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Angabe von Grundflächenzahl und Gebäudehöhe festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Gebäudehöhe finden sich in jedem durch Baugrenzen oder durch die Festsetzung der unterschiedlichen Nutzung definierten Baufeld wieder.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das städtebauliche Ziel ist es, durch die Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den gesetzlichen Vorgaben insbesondere zur Erweiterung von Lagerkapazitäten am Standort der Biogasanlage Tengern nachzukommen.

Die Höchstgrenze wird entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf 0,8 festgesetzt.

Das ergibt sich aus der bisher abgeschlossenen Bebauung des Plangebietes. Derzeit ist abzusehen, dass die Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschritten wird.

Das gilt gleichermaßen für die Sondergebiet SO1 und SO 2.

Gesamthöhe

Die zulässige Gebäudehöhe ist der Planzeichnung den jeweiligen Bereichen (Sondergebieten SO1 und SO2 zugeordnet und bezogen auf Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die Gebäudehöhe ist die absolute Höhe, bezogen auf das höchste Bauteil des Gebäudes wie z.B. den First bei geneigten Dächern oder die Oberkante Attika bei flach geneigten Dächern oder Flachdächern oder sofern eine Brüstung vorhanden ist, auf die Brüstungskante. Die zulässige Gebäudehöhe gilt auch für sonstige bauliche Anlagen und technische Bauteile.

Die Höhenfestsetzung (NHN-Höhen) dient der besseren Bestimmbarkeit der Höhe.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in **Sondergebiet SO 1** wird die Gesamthöhe an die vorhandenen genehmigten Bauwerke angepasst, deren höchstes Bauwerk 14 m beträgt. Bauliche Veränderungen sind derzeit nicht geplant.

Im Geltungsbereich des **Sondergebietes SO 2** sind zwei unterschiedliche Bereiche eingeteilt, die unterschiedliche Höhenangaben aufweisen. Durch die festgesetzten Höhen können die Bauwerke max. 10 m hoch werden und sind damit an die entstehende Bauwerke (wie Trocknungshalle) angepasst.

Mittels dieser Höhenfestsetzungen wird gesichert, dass die mögliche Höhe von Gebäuden im Plangebiet auf das bestehende, die Eigenart des Gebietes bestimmende Maß, beschränkt bleibt.

7.3 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen haben sich im Prinzip nicht verändert. Eine Anpassung ist vor allem im Bereich der Zufahrtsstraße durchgeführt worden, die nun von Süden aus zur Biogasanlage führt (vgl. Kap. 2.4). Diese ist aber im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht aufgeführt.

7.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die vorhandene Hecke auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche, ist zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Kompensationsflächen

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden, wie im Teil 2 – Umweltbericht im Umfeld des Plangebietes angelegt.

7.5 Private Grünflächen

Im Plangebiet befinden sich entsprechend dem Altlastenkataster des Kreises Minden im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes (Teil des Flurstückes 112) eine Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche. Im Jahr 1978 wurde dort eine Senke verfüllt. Der Bereich wurde mit Bodenaushub verfüllt und ist im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke unter der Bezeichnung 3718-0166 B als Altablagerung eingetragen.

Die Fläche ganz im Südwesten wird als private Grünfläche festgesetzt, da dort im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke eine verfüllte Senke verzeichnet ist. In dem darüberliegenden Baufeld ist folgendes zu beachten.

Auf der Grünfläche soll der jetzige Acker in eine extensiv genutzte Wiese umgewandelt werden.

Sollten im Rahmen von Erdarbeiten in diesem Bereich Auffälligkeiten in Form von bodenuntypischen Bestandteilen oder Gerüchen festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu informieren.

7.6 Nachnutzung der Flächen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Bei Nutzungseinstellung der festgesetzten Nutzungen sind sämtliche Anlagenteile sowie Lagerflächen gemäß den dann geltenden Umweltbestimmungen fachgerecht zu entsorgen. Die Flächen sind als "Landwirtschaftliche Fläche" zu rekultivieren.

Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass der Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung anderweitig als Gewerbegebiet genutzt wird.

8. Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen

Die planungsrechtliche Sicherung des Betriebs der bestehenden Biogasanlage ist der maßgebliche Zweck dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Da der dadurch ermöglichte Bau der beschriebenen Anlagen eng an die Biogasanlage gekoppelt ist und ein gesetzlicher Zwang zur Erweiterung besteht, wurden keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

9. Flächenbilanz

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Gebiete bzw. Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

Sondergebiet	18.540 m ²
Straßen- und Wegeflächen	1.290 m ²
Private Grünfläche	168 m ²
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	90 m ²
Gesamtfläche	20.088 m²

III. Auswirkungen des VORHABEBEZOGENEN Bebauungsplanes

10. Auswirkungen auf die Umwelt

10.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Die Festsetzungen lassen eine Bebauung zu, die eine Bodenversiegelung nach sich zieht. Dadurch wird eine intensiv genutzte Ackerfläche zerstört.

10.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt worden. Er ist der Begründung als Anhang 1 beigelegt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Zudem wird durch die Kompensationsmaßnahmen die Biotopstruktur im Umfeld der Biogasanlage erheblich verbessert. Es werden durch die Erweiterung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten weder verletzt oder getötet noch ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

11. Soziale Auswirkungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet Sicherheit für die Betreiber bezüglich bereits getätigter Investitionen und die Zukunft des Standortes.

Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung und Gestaltung regenerativer umweltfreundlicher Energien.

12. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen für die Öffentlichkeit sind durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht gegeben. Zwischen der Gemeinde Hüllhorst und dem Betreiber der Biogasanlage besteht ein städtebaulicher Vertrag, in dem die Kostenübernahme durch den Betreiber geregelt ist.

13. Auswirkungen auf die Infrastruktur

Infrastrukturelle Auswirkungen sind durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht gegeben.

IV VERFAHREN

14. Verfahrensablauf

Hüllhorst / Rinteln, im 2021